

Oberalm, am 07.12.2022/Ho

A - 5411 Oberalm

Halleiner Landesstraße 51

Telefon: 06245-80735-0

Telefax: 06245-80735-77

E-Mail: gemeinde@oberalm.at

www.oberalm.at

DVR 0433888 UID: ATU59631777

Aktenzahl: D/13093/2022



Hundeabgabe-Verordnung

Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Oberalm erlässt aufgrund von § 17 Abs. 3 Z 2 Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl I Nr. 116/2016 idgF, mit Beschluss vom 06.12.2022 die nachstehende Hundeabgabe-Verordnung:

§ 1 Abgabengegenstand

Für jeden Hund, der im Gemeindegebiet von Oberalm gehalten wird, ist eine Abgabe zu entrichten.

§ 2 Abgabenschuldner

- (1) Abgabenschuldner im Sinne dieser Verordnung ist der Halter des Hundes. Das Eigentum am Hund ist nicht erforderlich.
- (2) Als Halter des Hundes gilt die Person, welche im eigenen Namen darüber zu entscheiden hat, wie der Hund zu verwahren oder zu beaufsichtigen ist.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so haftet jeder von ihnen als Gemeinschaftschuldner für die Abgabe.
- (4) Werden in einem Haushalt mehrere Hunde gehalten, dann gilt der Haushaltsvorstand als Halter dieser Hunde.

§ 3 Ausnahmen von der Abgabepflicht

- (1) Das Halten folgender Hunde ist von der Hundeabgabe ausgenommen:
 - a) Wachhunde;
 - b) Blindenführerhunde;
 - c) Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden;
 - d) speziell ausgebildete Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe hilfloser Personen notwendig sind oder die nachweislich zur Kompensierung einer Behinderung des Halters dienen oder auf deren Hilfe der Halter zu therapeutischen Zwecken angewiesen ist;

- e) der jeweils erste Hund, der im Rahmen einer aufrechten Landwirtschaft gehalten wird;
 - f) Hunde, die nicht älter als 12 Wochen sind;
 - g) von Tierschutzvereinen in Ausübung ihres statutarischen Zweckes übernommene Hunde;
 - h) Hunde, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten.
- (2) a) Das Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes gemäß Abs 1 ist vom Antragsteller nachzuweisen.
- b) Die Abgabebehörde hat auf Antrag des Abgabenschuldners mit Bescheid festzustellen, ob ein Ausnahmetatbestand gegeben ist.
- c) Die Abgabebehörde hat eine gewährte Befreiung zu entziehen, wenn die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung nicht mehr gegeben sind

§ 4 Begriffsbestimmungen

- (1) Als **Wachhunde** gelten Hunde
- a) mit einem Mindestalter von 6 Monaten,
 - b) die aufgrund ihrer Rasse, Größe sowie Wesensart für Wachzwecke geeignet sind und
 - c) zur Bewachung von nicht bewohnten Baulichkeiten, Lagerplätzen oder Lagerräumlichkeiten, die mehr als 250 m Luftlinie vom nächsten bewohnten Gebäude entfernt sind, verwendet werden.
- Eine solche Verwendung setzt voraus, dass bei oder in dem zu bewachenden Objekt ein für den dauernden Aufenthalt des Hundes geeigneter Raum (zB Hütte, Laufstall, Zwinger) vorhanden ist, von dem aus der Hund seinen Wachzweck erfüllen kann. Die Haltung eines Hundes in einer Wohnung entspricht dieser Voraussetzung jedenfalls nicht.
- d) Für die unter Abs 1 lit c erwähnten Baulichkeiten, Lagerplätze oder Lagerräumlichkeiten kann jeweils nur ein Wachhund verwendet werden.
- (2) Als **Blindenführerhunde** gelten Hunde, die zum Führen von Blinden und Sehbehinderten ausgebildet wurden und verwendet werden.
- (3) Als Hunde, die **in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes** gehalten werden, gelten Hunde, die nach ihrer Art und Ausbildung vom Halter zur Ausübung des Berufes oder Erwerbes benötigt werden, wie insbesondere
- a) Diensthunde der Exekutive oder des Österreichischen Bundesheeres,
 - b) Diensthunde von Einsatzorganisationen;
 - c) Hunde von Berufsjägern, die jagdlich verwendet werden, wenn der Halter eine gültige Jagdkarte besitzt,
 - d) Lawinensuchhunde, sowie
 - e) Hunde, die von zugelassenen Bewachungsunternehmen zur Ausübung des Wachdienstes eingesetzt werden.

§ 5 Entstehung der Abgabenschuld

- (1) Für das Halten eines Hundes entsteht die Abgabenschuld
- a) mit dem Zeitpunkt des Erwerbes des Hundes;
 - b) im Falle eines Zuzuges mit einem Hund mit dem Zeitpunkt des Zuzuges;
 - c) im Falle eines neugeworfenen Hundes mit dem Zeitpunkt, in dem der Hund das Alter

- von drei Monaten erreicht hat;
- d) im Falle eines zugelaufenen Hundes, wenn der Hund nicht binnen 2 Monaten an den Eigentümer zurückgegeben wird.
- (2) Die Hundeabgabe ist eine Jahresabgabe und wird jeweils am 15. Februar jeden Jahres fällig. Dies gilt auch dann, wenn die Haltereigenschaft nicht das gesamte Jahr über besteht. Ein Rückersatz einer für das laufende Jahr entrichteten Abgabe findet nicht statt.

§ 6 An- und Abmeldepflicht

- (1) Der Hundehalter hat den Hund binnen eines Monats, nachdem für diesen die Abgabepflicht entstanden ist, bei der Marktgemeinde Oberalm anzumelden und hierbei auch etwaige Befreiungsgründe geltend zu machen.
- (2) Jeder Grund für den Entfall der Abgabenschuld (zB Tod, Abhandenkommen oder Veräußerung des Hundes) ist der Abgabebehörde binnen eines Monats ab dem Zeitpunkt des Eintritts des Ereignisses anzuzeigen.
- (3) Jede Änderung in den Voraussetzungen für eine Ausnahme von der Abgabepflicht ist der Abgabebehörde binnen eines Monats ab dem Zeitpunkt des Eintritts des Ereignisses anzuzeigen.

§ 7 Abgabenhöhe

Die Höhe der gegenständlichen Abgabe richtet sich nach der Anzahl der im selben Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und wird durch die Gemeindevertretung jährlich im Rahmen des Haushaltbeschlusses festgesetzt.

§ 8 Hundesteuermarke

- (1) Für die zu entrichtende Abgabe wird bei der Anmeldung des Hundes von der Behörde kostenlos eine Hundemarke ausgegeben.
- (2) Bei Verlust der Hundesteuermarke ist dies der Behörde umgehend zu melden. Dem Hundehalter ist auf Antrag eine Ersatzmarke auszufolgen.
- (3) Außerhalb des Hauses oder einer umzäunten Liegenschaft müssen Hunde mit einer am Halsband befestigten Hundesteuermarke versehen sein.

§ 9 Strafbestimmung

Wer einen Hund gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung nicht anmeldet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist gem. § 10 Abs 2 VStG von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Verordnung wird gem. § 53 Abs 1 Z 1 GdO 2019 in der Zeit vom 07.12.2022 bis 21.12.2022 ortsüblich kundgemacht und tritt mit 01.01.2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Marktgemeinde Oberalm vom 18.12.1986 außer Kraft.

Für die Gemeindevertretung
Der Bürgermeister

Hans-Jörg Haslauer



Kundgemacht am 07.12.2022

bis 21.12.2022

86

Erght an:

1. Amt der Salzburger Landesregierung, Referat 1/03 – Gemeindeaufsicht;
per E-Mail: gemeinden@salzburg.gv.at; Mitteilung gem. § 53 Abs 6 GdO 2019;
2. Homepage;
3. Amtstafel;